

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

16.09.2024

Geschäftszeichen:

I 42-1.31.4-12/21

**Zulassungsnummer:**

**Z-31.4-218**

**Geltungsdauer**

vom: **4. Juli 2024**

bis: **4. Juli 2029**

**Antragsteller:**

**Swisspearl Group AG**

Eternitstrasse 3

8867 NIEDERURNEN

SCHWEIZ

**Zulassungsgegenstand:**

**Befestigungsmittel für Faserzementwellplatten der Firma Swisspearl Group AG**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und eine Anlage mit drei Seiten.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-31.4-218 vom 4. Juli 2019. Der Gegenstand ist erstmals am 4. Juli 2019 allgemein  
bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind folgende Befestigungsmittel:

- ETANCO Monovis Holz (V2A) 6,5 x 130 mm aus nichtrostendem Stahl einschließlich Dichtscheibe und Dichtpilz nach Anlage 1, Blatt 1, Bild 1.1,
- ETANCO Monovis Holz 6,5 x 130 mm aus feuerverzinktem Stahl einschließlich Dichtscheibe und Dichtpilz nach Anlage 1, Blatt 1, Bild 1.2,
- Reisser WFBS-S-A 6,5 x 130 mm aus feuerverzinktem Stahl einschließlich Dichtscheibe und mit Dichtpilz nach Anlage 1, Blatt 2, Bild 1.3,
- Reisser WFBS-V-A 6,5 x 130 mm nichtrostendem Stahl einschließlich Dichtscheibe und mit Dichtpilz nach Anlage 1, Blatt 2, Bild 1.4,
- Bohrschraube Reisser WFBS-B-Z6 6,3 x 110 mm aus A2/Bimetall einschließlich Dichtscheibe und mit Dichtpilz nach Anlage 1, Blatt 3, Bild 1.5,

die zur Befestigung von großformatigen Faserzementwellplatten nach DIN EN 494<sup>1</sup> der Firma Swisspearl Group AG verwendet werden können.

### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Befestigungsmittel einschließlich der Dichtscheiben und Pilzkopfdichtungen müssen den in Anlage 1, Blätter 1 bis 3 aufgeführten Materialeigenschaften und geometrischen Abmessungen entsprechen.

#### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

##### 2.2.1 Herstellung

Die Befestigungsmittel sind werksseitig herzustellen.

##### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung oder der Lieferschein muss vom Hersteller dauerhaft mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Verpackung oder Lieferschein muss darüber hinaus folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Befestigungselements
- Herstellwerk (Werkkennzeichen)
- Geometrie
- Werkstoff des Befestigungselements

Schrauben sind zusätzlich mit einem Kopfzeichen (Herstellerkennzeichen) zu versehen.

#### 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

##### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

<sup>1</sup> DIN EN 494:2015-12 Faserzement-Wellplatten und dazugehörige Formteile - Produktspezifikation und Prüfverfahren

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Verbindungselemente eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Für Umfang, Art und Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle und der Fremdüberwachung sind die Grundsätze des Deutschen Instituts für Bautechnik für den "Übereinstimmungsnachweis für Verbindungselemente im Metallleichtbau" (siehe Heft 6/1999 der "DIBt Mitteilungen")<sup>2</sup> sinngemäß anzuwenden.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende, kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Es ist nachzuweisen, dass die Werkstoffe und die Abmessungen mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Werten bzw. Abmessungen übereinstimmen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

<sup>2</sup> "Grundsätze für den Übereinstimmungsnachweis für Verbindungselemente im Metallleichtbau (Fassung August 1999)"  
In: "Mitteilungen" Deutsches Institut für Bautechnik 30 (1999), Nr. 6, S. 195-201.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung durchzuführen und es sind stichprobenartige Prüfungen durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Petra Schröder  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Bahlmann

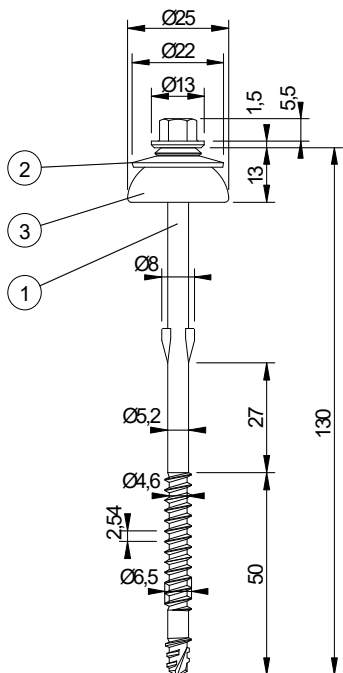


Bild 1.1: ETANCO Monovis Holz (V2A)  
6,5 x 130 mm

Pos. 1 Befestiger  
Werkstoff:  
nichtrostender Stahl (V2A)  
Werkstoff-Nr. 1.4301 (nach DIN 17440)

Pos. 2 Dichtscheibe  
Ø 22 mm, t = 1,2 mm  
Werkstoff:  
nichtrostender Stahl (V2A)  
Werkstoff-Nr. 1.4301 (nach DIN 17440)

Pos. 3 Dichtpilz  
Ø 25 mm  
Werkstoff:  
Elastomer EPDM, 73° Shore, schwarz

Einschraubtiefe  $s_w \geq 40$  mm

Bild 1.2: ETANCO Monovis Holz 6,5 x 130 mm

Pos. 1 Befestiger  
Werkstoff:  
Einsatzgehärteter Kohlenstoffstahl  
Werkstoffangaben beim DIBt hinterlegt  
Oberfläche feuerverzinkt min. 50 µm

Pos. 2 Dichtscheibe  
Ø 22 mm, t = 1,2 mm  
Werkstoff:  
nichtrostender Stahl (V2A)  
Werkstoff-Nr. 1.4301 (nach DIN 17440)

Pos. 3 Dichtpilz  
Ø 25 mm  
Werkstoff:  
Elastomer EPDM, 73° Shore, schwarz

Einschraubtiefe  $s_w \geq 55$  mm

Maße in mm; ohne Maßstab

Befestigungsmittel für Faserzementwellplatten der Firma Swisspearl Group AG

Geometrie und Materialeigenschaften der Bohrschrauben ETANCO Monovis Holz (V2A)  
6,5 x 130 mm und ETANCO Monovis Holz 6,5 x 130 mm einschließlich Dichtscheibe und  
Dichtpilz

Anlage 1  
Blatt 1 von 3

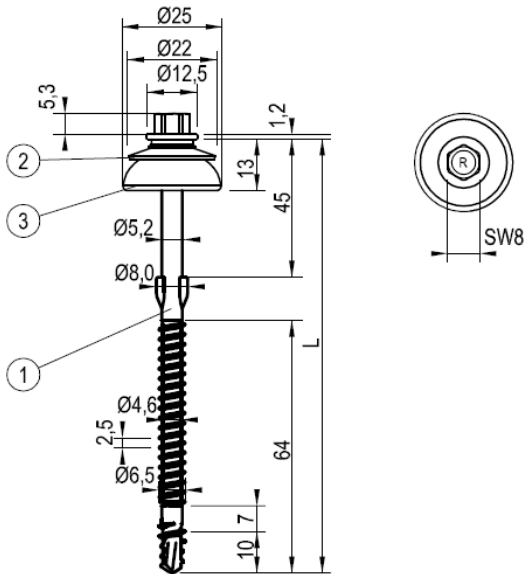
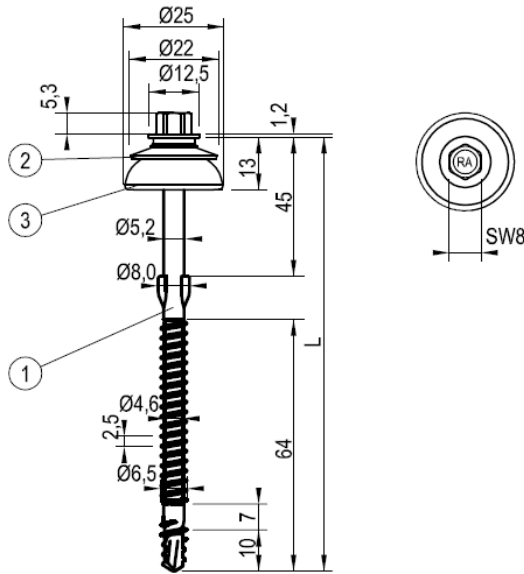


Bild 1.3: Reisser WFBS-S-A 6,5 x 130 mm

- Pos. 1 Befestiger  
Werkstoff:  
Einsatzgehärteter Kohlenstoffstahl  
Werkstoffangaben beim DIBt hinterlegt  
Oberfläche feuerverzinkt min. 50 µm
- Pos. 2 Dichtscheibe  
Ø 22 mm, t = 1,0 mm  
Werkstoff:  
nichtrostender Stahl (V2A)  
Werkstoff-Nr. 1.4301 oder 1.4567  
(nach DIN 17440)
- Pos. 3 Dichtpilz Ø 25 mm  
Werkstoff:  
Elastomer EPDM, 60° Shore A,  
schwarz

Einschraubtiefe  $s_w \geq 57$  mm

Bild 1.4: Reisser WFBS-V-A 6,5 x 130 mm



- Pos. 1 Befestiger  
nichtrostender Stahl (V2A)  
Werkstoff Nr. 1.4301 oder 1.4567  
(nach DIN 17440)
- Pos. 2 Dichtscheibe  
Ø 22 mm, t = 1,0 mm  
Werkstoff:  
nichtrostender Stahl (V2A)  
Werkstoff-Nr. 1.4301 oder 1.4567  
(nach DIN 17440)
- Pos. 3 Dichtpilz Ø 25 mm  
Werkstoff:  
Elastomer EPDM, 60° Shore A,  
schwarz

Einschraubtiefe  $s_w \geq 57$  mm

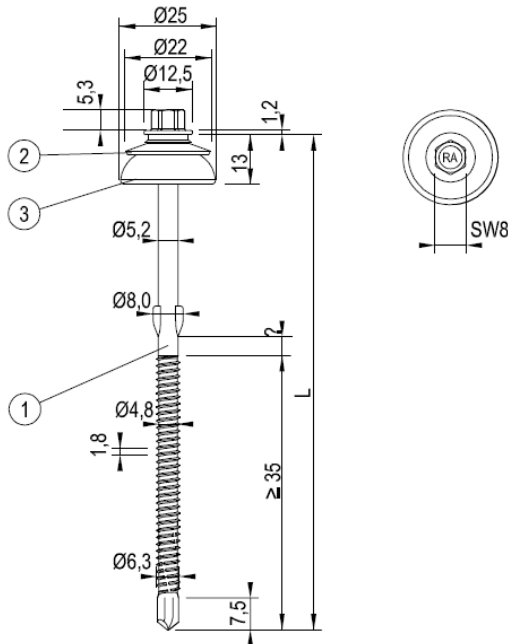
Maße in mm; ohne Maßstab

Befestigungsmittel für Faserzementwellplatten der Firma Swisspearl Group AG

Geometrie und Materialeigenschaften der Bohrschrauben Reisser WFBS-S-A 6,5 x 130 mm  
und Reisser WFBS-V-A 6,5 x 130 mm einschließlich Dichtscheibe und Dichtpilz

Anlage 1  
Blatt 2 von 3

Bild 1.5: REISSER WFBS-B-Z6 6,3 x L A2/Bimetall



- Pos. 1: Befestiger  
Werkstoff:  
nichtrostender Stahl (V2A)  
Werkstoff-Nr. 1.4301 oder 1.4567 (nach  
DIN 17440)  
Werkstoffangaben beim DIBt hinterlegt
- Pos. 2: Dichtscheibe  
Ø 22 mm, t = 1,0 mm  
Werkstoff:  
nichtrostender Stahl (V2A)  
Werkstoff-Nr. 1.4301 oder 1.4567 (nach  
DIN 17440)
- Pos. 3: Dichtpilz Ø 25 mm  
Werkstoff:  
Elastomer EPDM, 60° Shore A, schwarz

Einschraubtiefe  $s_w \geq 25$  mm  
Blechstärke Stahl  $1,5 \text{ mm} \leq t \leq 6,0 \text{ mm}$   
Blechstärke Aluminium  $3,0 \text{ mm} \leq t \leq 5,0 \text{ mm}$

Maße in mm; ohne Maßstab

Befestigungsmittel für Faserzementwellplatten der Firma Swisspearl Group AG

Geometrie und Materialeigenschaften der Bohrschraube REISSER WFBS-B-Z6 6,3 x L  
einschließlich Dichtscheibe und Dichtpilz

Anlage 1  
Blatt 3 von 3